

STADT ERFTSTADT

Der Bürgermeister

Az.:

öffentlich

V 92/2018

Amt: - 61 -

BeschlAusf.: - - 61 - -

Datum: 13.11.2018

		gez. Hallstein, technische Beigeordnete	gez. Erner, Bürgermeister	
Kämmerer	Dezernat 4	Dezernat 6	BM	
gez. Seyfried				
Amtsleiter	RPA			

Beratungsfolge

Termin

Bemerkungen

Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung	08.03.2018	vorberatend
Rat	20.03.2018	beschließend

Betrifft: **Flächennutzungsplanänderung Nr. 022, Erftstadt-Lechenich, An Heddinghoven; Aufstellungsbeschluss**

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten in €:	Erträge in €:	Kostenträger:	Sachkonto:
Folgekosten in €:	Mittel stehen zur Verfügung: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Jahr der Mittelbereitstellung:	
Nur auszufüllen, wenn Kostenträger Eigenbetrieb (Immobilien, Straßen, Stadtwerke)			
Wird der Kernhaushalt belastet: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Höhe Belastung Kernhaushalt:	Folgekosten Kernhaushalt:	

Unterschrift des Budgetverantwortlichen

Erftstadt, den

Beschlussentwurf:

I. Gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird beschlossen, für das im Anlageplan gekennzeichnete Gebiet eine Flächennutzungsplanänderung aufzustellen. Die Flächennutzungsplanänderung erhält die Bezeichnung: Flächennutzungsplanänderung Nr. 022, Erftstadt-Lechenich, An Heddinghoven. Der Anlageplan, der Vorentwurf der Planänderung sowie die Vorentwurfsbegründung sind Bestandteil des Beschlusses.

II. Die Verwaltung wird beauftragt, die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB zu beteiligen.

Begründung:

Der Rat der Stadt Erftstadt hat mit Beschluss vom 17.10.2017 (V 203/2017 1. Ergänzung) die Verwaltung beauftragt, einen ca. 2,0 ha großen Bereich der städtischen Flächen in Verlängerung des Kölner Rings in Lechenich zu entwickeln.

Das Plangebiet liegt im Norden Lechenichs, unmittelbar nördlich des Lechenicher Friedhofs. Aufgrund der hohen Nachfrage nach Wohnraum soll das hier befindliche städtische Grundstück für den Wohnungsbau entwickelt werden. Vorrangig ist die Schaffung von qualitativ hochwertigen öffentlich geförderten Wohnungsbau, in Form von zwei dreigeschossigen Gebäuden, vorgesehen. Zudem bietet sich die Ansiedlung weiterer Bauformen auf der verbleibenden Fläche an. Die Erschließung der Wohnbebauung soll langfristig über eine neu zu planende Verlängerung des Kölner Rings erfolgen.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbebauung sind die Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit der Regionalplanungsbehörde Köln vorabgestimmt.

Die Verwaltung schlägt vor, auf Grundlage des Vorentwurfs der Planänderung den nächsten Verfahrensschritt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, durchzuführen.

Anlagen

- Anlageplan
- Vorentwurf der Planänderung
- Vorentwurfsbegründung

In Vertretung

(Hallstein)